

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 26

Artikel: Eine organisierte Arbeiterschaft vor der Strafkammer der Obergerichtes in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

land zu werden droht, erwartet, daß ihm der Kanton Bern in seinem eigenen Interesse zu einer bessern Verbindung mit seinem Gebiete verhilft. Dies dürfte in erster Linie dadurch geschehen, daß die Korrektion der Straße Herzogenbuchsee-Wangen bald an die Hand genommen wird.

Eine organisierte Arbeiterschaft vor der Strafkammer des Obergerichtes in Zürich.

Schon oft ist über die Art Beschwerde geführt worden, wie die organisierte Arbeiterschaft die ihr nicht angehörenden Arbeiter mit allen Mitteln zum Beitritte zu zwingen sucht. In wie weitgehendem Maße ein derartiger Zwang zuweilen ausgeübt wird, zeigte in ekklatanter Weise der von der dritten Appellationskammer des Obergerichtes in ihrer Sitzung vom 21. September beurteilte Fall Tomasoni und Konsorten. Man schreibt darüber der „N. Z. Z.“:

Die dem Holzarbeiterverbande angehörenden Arbeiter der mechan. Schreinerei Wolff & Aschbacher in Zürich hatten im Frühling dieses Jahres bei ihren Prinzipalen den Neunstundentag durchzusetzen vermocht. Durch diesen Erfolg ermutigt, wußten sie auch die bisher noch nicht der Gewerkschaft angehörenden Arbeiter der Firma zum Eintritt zu veranlassen. Nur einer, ein gewisser Heinrich Bollier, weigerte sich hartnäckig, den Mitgliedschein zu unterzeichnen und rief dadurch den Zorn seiner Kollegen hervor. Schon am Abend des 29. Mai hatte sich der Schreiner Lorenz Lang von Mombach (Hessen) zu Bollier geäußert: „wenn er nicht eintrete, so werde er zum Geschäft hinaus transportiert und man werde und sollte ihm sonst Ohrfeigen geben, und einer, der nicht eintrete, sei ein Lausbube und Halunke und er puke ihm sonst eine“. Am Abend desselben Tages traten sodann die sämtlichen Arbeiter von Wolff & Aschbacher in einem Gasthause zusammen und faßten den Beschluß, den Bollier, sofern er am folgenden Morgen seinen Eintritt in den Verband nicht erkläre, aus dem Geschäft zu „entfernen“. Am 30. Mai morgens war Bollier angetreten und hatte sich in den Maschinenraum begeben, in dem er arbeitete. Um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr erschienen die sämtlichen 180 anderen Arbeiter in dem Maschinenraum und es eröffneten alsdann, wie behauptet wird, drei derselben, die heutigen Angeklagten Christian Meier von Gilden (Württemberg), Karl Grönitz von Dittmannsdorf (Schlesien) und Karl Sommerhalder von Gontenschwil (Aarg.), dem Bollier, es werde besser sein, wenn er das Geschäft sofort verlasse. Angesichts der drohenden Haltung seiner Gegner griff Bollier nach einem Maschinenschlüssel, wohl um sich gegen eventuelle Angriffe zu verteidigen. Dies war das Signal zu einem allgemeinen Lärm. Man schrie: „Use, use!“ Einer der Arbeiter, nach der Annahme der Bezirksanwaltschaft der Schreiner Franz Tomasoni von Arco (Tirol) stürzte sich auf den Bollier, rang mit ihm, entriß ihm den Schlüssel, stieß ihn vorwärts gegen den Ausgang und wurde dabei, wie es scheint, von Sommerhalder unterstützt. Bollier hielt sich eine Weile an einer Türklinke. Durch Faustschläge auf die Hände wurde er gezwungen, die Türe loszulassen und kam vermutlich dabei zu Fall. Gewaltfam wurde er nun weiter gestoßen, zunächst, wie die Untersuchungsbehörde annimmt, von dem Grönitz, dann kam ein weiterer Arbeiter, der Angeklagte Karl Bogner von Brütten (Zürich) hinzu, ergriff den Bollier an seinem Gewand und schleifte ihn, das Gesicht zur Erde gekehrt, zur nächsten Türe. Dabei packte Bogner den Bollier, wie von verschiedenen Zeugen deponiert wird, am Kragen, würgte ihn, versetzte ihm Stöße gegen den Oberschenkel

und die linke Bauchseite und trug ihn schließlich unter Mithilfe eines zweiten Arbeiters — es soll der früher erwähnte Tomasoni gewesen sein — zum Portal hinaus. Vergeblich suchte Bollier noch einmal zurückzukehren, um sich seine Kleider zu holen und erst nachdem er sich eine Stunde im Maschinenhaus versteckt gehalten hatte, wagte er nach Hause zurückzukehren. Er hatte eine ganze Reihe von Quetschungen und anderen Verwundungen davongetragen, welche nach dem bezirksärztlichen Gutachten eine Arbeitsunfähigkeit von etwa acht Tagen verursachten und vermochte erst nach drei Wochen wieder bei einem anderen Meister Arbeit zu finden.

Nach einer umständlichen und umfangreichen Untersuchung erhob die Bezirksanwaltschaft gegen die sechs vorgenannten Arbeiter Anklage und beantragte schuldig zu erklären: den Lang des wiederholten Nötigungsversuches, Tomasoni, Meier, Grönitz und Sommerhalder der vollendeten Nötigung in Konkurrenz mit Teilnahme an einem Kaufhandel, den Bogner der Körperverletzung, begangen im Kaufhandel in Konkurrenz mit Nötigung.

Mit Urteil vom 24. August ds. Js. sprach das Bezirksgericht Zürich, Abteilung I, die Angeklagten Lang, Grönitz und Meier von Schuld und Strafe frei, verurteilte die Angeklagten Tomasoni, Sommerhalder und Bogner wegen vollendeter Nötigung, den ersteren zu 60 Fr., den zweiten zu 40 Fr., den dritten zu 60 Fr. Buße und verpflichtete sie außerdem, Bollier für Unbill, Schmerzensgeld und Umtriebe mit insgesamt 120 Fr. zu entschädigen.

Es handle sich im vorliegenden Falle — so führte das Bezirksgericht aus — nicht um einen Kaufhandel, sondern um einen typischen Fall von Nötigung und nur um solche. Denn die Konkurrenz mit Körperverletzung sei auch beim Angeklagten Bogner darum ausgeschlossen, weil ein schlüssiger Nachweis, daß die beim Angeklagten Bollier gefundenen Verletzungen von ihm beigebracht worden seien, nicht vorliege. Zu prüfen sei demnach einzig, ob und wie weit sich die verschiedenen Angeklagten der Nötigung, sei es durch Drohung, sei es durch Anwendung von Gewalt, schuldig gemacht hätten. In dieser Richtung gelange das Gericht hinsichtlich der Angeklagten Lang, Meier und Grönitz zu einem Freispruch; was zunächst den letzteren anbetreffe, so gebe der Damnisikat selbst zu, er sei nicht sicher, ob Grönitz tötlich gegen ihn vorgegangen sei. Hinsichtlich der beiden ersteren sei als erwiesen zu betrachten, daß sie den Bollier durch mehr oder minder drohende Worte zum Eintritt in die Gewerkschaft hätten zwingen wollen. Als ernstliche Drohung sei indes ihre Handlung nicht aufzufassen gewesen und es gehe nicht an, derartige „Wortgeplänkel“ als Nötigung zu bestrafen. Hinsichtlich der drei übrigen Angeklagten dagegen erachte das Gericht durch die vorhandenen Zeugenaussagen für genügend erwiesen, daß sie sich tötlich bei der Hinausbeförderung des Bollier beteiligt hätten. Sie seien daher der vollendeten Nötigung für schuldig zu erklären.

Gegen dieses Urteil ergriffen sowohl die Staatsanwaltschaft, als der Damnisikat, als der Angeklagte Tomasoni die Berufung ans Obergericht.

In der Hauptverhandlung vom 14. September beantragte der Vertreter der Staatsanwaltschaft, die Freigesprochenen gemäß der Anklage schuldig zu erklären, die Verurteilten aber strenge zu bestrafen. Es handelt sich im vorliegenden Falle um zwei Arten von Nötigung, um solche durch Gewaltanwendung und um solche durch Drohung. Der ersteren haben sich nach der Anklage schuldig gemacht die Angeklagten Tomasoni, Grönitz, Sommerhalder und Bogner. Hinsichtlich aller dieser — auch des von der ersten Instanz freigesprochenen Grönitz — ist der Beweis der Gewaltanwendung durch Zeugen ge-

leistet. Aus der Vergleichung des bezirksärztlichen Gutachtens muß geschlossen werden, daß Vogner überdies dem Vollier einen Teil seiner Verletzungen beigebracht hat. Was aber die Angeklagten Lang und Meier anbetrifft, so steht jedenfalls so viel fest, daß sie am Morgen des 30. Mai unter denjenigen waren, die „uße, uße!“ gerufen haben. Es geht nicht an, mit dem Bezirksgericht ihre Äußerungen als bloßes „Wortgeplänkel“ zu beurteilen. Denn angesichts der ganzen Sachlage und der Anwesenheit voller 180 „tapferer Männer“ war an der Ernsthaftigkeit ihrer Drohungen nicht zu zweifeln. Es handelt sich hier um einen ganz schweren Fall der Nötigung, den schwersten, der dem Staatsanwalt in seiner Praxis bisher vorgekommen ist, um den Zwang zum Eintritt in eine Gewerkschaft und damit in eine politische Partei. Der § 154 des Strafgesetzbuches setzt als regelmäßige Strafe der Nötigung fest Gefängnis, verbunden mit Buße. Es rechtfertigt sich, diese Strafe gegen alle Angeklagten anzuwenden. Die Ausländer sind außerdem des Landes zu verweisen und den Schweizerbürgern ist das Aktivbürgerrecht zu entziehen. Der Staatsanwalt beantragt daher, zu bestrafen: den Lang mit 14 Tagen Gefängnis, den Meier mit 10 Tagen Gefängnis, den Grönitz mit 2 Wochen Gefängnis, den Tomasoni mit 3 Wochen Gefängnis, sämtliche vier überdies mit je 100 Fr. Buße und zwei Jahren Landesverweisung, den Vogner mit vier Wochen Gefängnis, 100 Fr. Buße und einjährigem Entzug des Aktivbürgerrechtes, den vorbestraften Sommerhalder zu drei Wochen Gefängnis, 100 Fr. Buße und zweijährigem Entzug des Aktivbürgerrechtes.

Der Anwalt des Damnikaten Vollier ersucht um Zusprechung der bereits vor erster Instanz geforderten, durch diese aber reduzierten Entschädigung von 200 Fr.

Der Appellant Tomasoni erneuert seine bereits vor erster Instanz gestellte Beweisofferte, es seien eine Anzahl Arbeiter der Firma Wolff & Aschbacher darüber einzuvernehmen, daß er während des ganzen Auftrittes ruhig hinter der Zirkularsäge gestanden sei, muß aber selbst in der Appellationsverhandlung wenigstens so viel zugestehen, daß er es gewesen sei, der dem Vollier mit Gewalt den Schlüssel entwunden habe.

Die übrigen Angeklagten endlich beantragen, sowohl hinsichtlich der Schuldfrage als des Strafmaßes Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils und — im Wege der Anschlußappellation — gänzliche Streichung der dem Vollier gesprochenen Entschädigung.

Nachdem das Obergericht die Beratung auf die nächste Sitzung verschoben hatte, erfolgte am 21. Sept. die Urteilsfällung.

Der schriftlich formulierte und widerspruchsflos gebilligte Antrag des Referenten konstatiert zunächst, daß hinsichtlich der Angeklagten Grönitz, Tomasoni und Sommerhalder der Beweis der Gewaltsanwendung, hinsichtlich des Angeklagten Vogner der weitere Beweis, daß er einen Teil der Verletzungen des Vollier verschuldet habe, genügend erbracht sei. Was aber die Angeklagten Meier und Lang anbetrifft, ist davon auszugehen, daß ihre Drohungen sich nicht als Wortgeplänkel darstellen, sondern angesichts der Sachlage dem Damnikaten als ernstliche erscheinen mußten. Der gegen den Damnikaten geübte Zwang wird ins rechte Licht gerückt, wenn man beachtet, daß die Versammlung der Gewerkschafter am vorhergehenden Tage förmlich beschlossen hatte, es solle niemand zur Arbeit antreten, bevor Vollier entweder in die Gewerkschaft eingetreten oder aus dem Geschäfte entfernt sei. Mag man aber über den Umfang der von den beiden gebrauchten Drohungen etwas im Zweifel sein, so ist darauf zu verweisen, daß der Nachweis besonderer Tätlichkeiten für die Annahme der

Nötigung hier überhaupt nicht erforderlich ist. Der Nötigung haben sich vielmehr alle diejenigen schuldig gemacht, welche mit der Absicht, dabei mitzuwirken, daß der Geschädigte gezwungen werde, in die Gewerkschaft einzutreten oder das Geschäft zu verlassen, sich in dessen Arbeitslokal begaben. Die Intensität ihrer Mitwirkung ist nur für das Strafmaß von Bedeutung. Bei der Strafausmessung fällt erschwerend in Betracht gegen alle Angeklagten die durch die Umstände nicht gerechtfertigte Stärke und Bösartigkeit des verbrecherischen Willens, gegen Lang und Sommerhalder außerdem, daß sie bereits wegen schwerer Vergehen vorbestraft sind, während die übrigen Angeklagten gut beleumdet sind. Landesverweisung ist daher nur gegen Lang auszusprechen und von dem Entzuge des Aktivbürgerrechtes gegen Sommerhalder und Vogner überhaupt Umgang nehmen, da man nicht sagen kann, sie hätten durch das vorliegende Delikt eine ehrlose Gesinnung verraten. Die Forderung des Damnikaten ist im ganzen Umfange zu schützen und ihm auch für die zweite Instanz die übliche Prozeßentschädigung zu sprechen.

Demgemäß verurteilte das Obergericht den Lang wegen Versuchs der Nötigung zu einer Woche Gefängnis, 50 Fr. Buße und zwei Jahren Landesverweisung, den Meier wegen des gleichen Deliktes zu zwei Tagen Gefängnis und 60 Fr. Buße, Tomasoni und Sommerhalder wegen vollendeter Nötigung zu je zwei Wochen Gefängnis und 60 bzw. 80 Fr. Buße, Grönitz ebenfalls wegen vollendeter Nötigung zu vier Tagen Gefängnis und 60 Fr. Buße und Vogner wegen Nötigung in Konkurrenz mit vorsätzlicher Körperverletzung zu drei Wochen Gefängnis und 60 Fr. Buße und überband die sämtlichen Kosten des Verfahrens den sechs Angeklagten und verpflichtete sie überdies, den Vollier mit insgesamt 230 Fr. zu entschädigen.

Nach der vom Referenten des Gerichtes vertretenen Auffassung wären die sämtlichen Arbeiter, die zum Zwecke der Exekution des Gewerkschaftsbeschlusses im Maschinenraum anwesend waren, der Nötigung schuldig. Es bleibt abzuwarten, ob die Untersuchungsbehörde sich veranlaßt sieht, in diesem Sinne weiter vorzugehen.

• • • Avis. • • •

In nächster Zeit werden die rückständigen Abonnements-Nachnahmen versandt und bitten wir um prompte Einlösung.
Die Expedition.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs- und Kaufgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen.

590. Wer wäre Lieferant von 100 Stück gefrästen Brettern, 185 cm lang, 25 cm breit, 27 mm dick, sowie 200 Stück 175 cm lang, 25 cm breit und 27 mm dick? Möglichst schönes Holz. Lieferfrist Mitte November 1905. Gegen Kassä. Offerten nimmt entgegen Karl Hugentobler, Mädingen (Thurgau).

591. Wer hätte eine Schalttafel mit Instrumenten für eine Dynamo, 120 Volt, 100 Amp., billig zu verkaufen? Offerten unter Chiffre 3591 an die Exped.

592. Wer hätte eine guterhaltene Speisepumpe für Transmissionsbetrieb billigt abzugeben? Offerten an Hunziker & Zimmerli, Marau.

593. Wer hätte guterhaltenes Blech, 3 bis 5 mm dick, in größeren Tafeln, zusammen ca. 30 m², billigt abzugeben? Offerten unter Chiffre 3593 an die Exped.

594. Hätte jemand einen gebrauchten, in gutem Zustande befindlichen Ambos zu verkaufen? Ferner eine Universal-Blech- und Profilleisenschere oder kombinierte Fassoneisenschere billigt abzugeben? Offerten an Peter Schneider-Züst, Spenglerlei, in Luzernberg bei Rhodeneck.

595. Würde eine Zementsteinpresse für Handbetrieb an-